

Völkerrechtsbüro

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0003-I.2/2017
Zu GZ. FW-96.115/0097-I/11/2016

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Dr. Ehlitzky
E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: post.i11@bmwfw.gv.at

Kopie: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMWFW; Maß- und Eichgesetz, Novelle 2017; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Gemäß Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wobei hingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABl. Nr. L 48 vom 22.02.1975 S. 29“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument auszuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 97/67/EG, Verordnung (EWG) Nr. 3508/92“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er (zwecks Verwendung bei späterer Zitierung) wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“; vgl. Rz. 57 des EU-Addendums.

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Entwurf** muss es daher lauten:

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres
A-1010 Wien, Minoritenplatz 8, www.bmeia.gv.at, T +43(0)50 11 50-0, DVR 0000060

Seite 5, zu 43., § 49 Abs. 1:

- Bei erster Nennung im Gesetz ist die Verordnung vollständig nach den oben erläuterten Grundsätzen zu zitieren. Das Datum in der Angabe des Amtsblattes ist ohne Leerzeichen anzuführen. So heißt es richtig:
„[...] gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 21, hinsichtlich [...]“
- In den Erläuterungen, Seite 10, Zu Z 43, wurde diese Verordnung richtig zitiert.

Seite 5, zu 43., § 49 Abs. 5:

- Bei der Zitierung der Verordnung ist die Angabe des erlassenden Organs zu streichen („des Rates“).
- Dies gilt auch für die Zitierung der Verordnung in den Erläuterungen, Seite 10, /u Z 43.

Seite 6, zu 49., § 72 Abs. 4:

- In der Angabe des Amtsblattes ist der Beistrich zu entfernen. Dies gilt auch für die entsprechende Zitierung im Vorblatt, unter Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Im **Vorblatt** muss es heißen:

Seite 2, Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

- Die Formulierung des Textes sollte überdacht werden („Lediglich“, „dient“ statt „dienen“). Jedenfalls ist im ersten Satz „überwiegend“ einzufügen, sodass es heißt: „Die vorgesehenen Regelungen fallen überwiegend nicht [...].“
- Die Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU sind bei erster Nennung im Dokument vollständig nach den oben angegebenen Grundsätzen zu zitieren. Nachfolgend sind sie in der Problemanalyse kurz zu zitieren als: „Richtlinie 2014/31/EU“ und „Richtlinie 2014/32/EU“.
- Die Langzitierung der Richtlinie 2014/31/EU kann aus der Problemdefinition übernommen werden, allerdings hat es bei der Berichtigung richtig „S. 61“ anstelle von „S. 6“ zu heißen.

In den **Erläuterungen** muss es lauten:

Seite 2, Zu Z 1 und 2:

- Die Richtlinie ist richtig zu zitieren, insbesondere unter Angabe ihrer Nummer, sodass es heißt:

„Richtlinie 80/181/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Meßwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG, ABl. Nr. L 39 vom 15.02.1980 S. 40, zuletzt [...]“

Seite 3, Zu Z 11 und 12:

- Bei Zitierung der Richtlinie 2001/83/EG ist zwischen Stammzitat und Berichtigungsfassung einzufügen: „zuletzt geändert durch die Richtlinie 2012/26/EU, ABl. Nr. L 299 vom 27.10.2012 S. 1, in der Fassung [...]“

Seite 10, Zu Z 43:

- Angeregt wird, der Klarheit halber nicht von „der EU-Verordnung“ zu sprechen, sondern diese präzise mit ihrer Nummer anzugeben. Gemeint ist wohl Verordnung (EG) Nr. 764/2008.

Wien, am 17. Februar 2017

Für den Bundesminister:
i.V. Kumin
(elektronisch gefertigt)